

1133. Strassen. A. Mit Zuschrift vom 9. April 1897 teilt die Zivilvorsteherschaft Elgg mit, daß die Gemeinde Willens sei, den bestehenden, gemauerten und mit Platten gedeckten Ortskanal teilweise durch eine Zementröhrenleitung zu ersetzen. Es betreffe dies eine Strecke längs der Straße I. Klasse Winterthur-Nadorf und event. einen Teil der Obergasse (Straße I. Klasse No. 3).

Auf der erstgenannten Strecke komme die Leitung zwar an Stelle des bisherigen Kanals außerhalb des Straßengebietes zu liegen und berühre den Staat nur insofern, als allfällig eine Veränderung der Straßenschale in Frage komme.

An der Obergasse dagegen sei vorgesehen, den Kanal in das Straßengebiet zu verlegen, wodurch die Möglichkeit geschaffen würde, das der Gemeinde gehörende Kanalgebiet zur Straßenverbreiterung zu verwenden, was bei dem bedeutenden lokalen und durchgehenden Verkehr als im höchsten Grade notwendig bezeichnet werden müsse.

Gemäß der für dieses Projekt angefertigten Kostenrechnung sei angenommen, daß die Erstellung der Einsteig- und Einlauffschächte samt Zuleitungen Sache des Staates sei, da diese Arbeiten als notwendige Folge der Straßenverbreiterung betrachtet werden müssen. Ebenso sollte der fernere Unterhalt der Leitung, weil diese im Straßengebiet liege, wol richtiger Weise vom Staate übernommen werden.

Die Kosten für die Gemeinde seien immerhin noch ziemlich bedeutend und es sehe sich die Zivilvorsteherschaft deshalb veranlaßt, ferner um Zusicherung eines entsprechenden Staatsbeitrages resp. Vergütung des abzutretenden Landes zu ersuchen, besonders da es sich lediglich um die notwendige Verbesserung einer der bedeutendsten Staatsstraßen handle.

B. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Es handelt sich um Eindolung des sogenannten Ortskanales in Elgg, eines künstlichen, seinerzeit offenen, gegenwärtig aus gemauerten Seitenwänden bestehenden und mit Platten gedeckten Gerinnes, das zu Feuerlöschzwecken erstellt worden war und aus dem südlich der Ortschaft vorbeifließenden Wildbach gespeist wird; das vorliegende Projekt qualifizirt sich demnach als eine Anlage im Sinne von § 13 des Straßengesetzes und es fallen daher die Anlagelkosten, wie auch der Unterhalt der Gemeinde zur Last.

Nun wäre es aber in der That wünschenswert, die Straße I. Klasse Elgg-Ettenhausen in der Ortschaft Elgg etwas verbreitern zu können, da der Verkehr ein sehr erheblicher ist und da sich nach dem von der Zivilvorsteherschaft vorgelegten Projekt eine Verbesserung in dieser Hinsicht erzielen ließe, dürfte sich der Staat in entsprechender Weise an den Kosten beteiligen.

Das Projekt sieht einen 138 m langen Zementröhrenkanal von 45 cm Lichtweite vor und es sind die bezüglichlichen Kosten folgendermaßen veranschlagt:

Erdarbeiten	Fr. 684. —
Zementröhrendole	„ 1350. —
Unvorhergesehenes	„ 136. —

Total Fr. 2200

Im weitem ist vorausgesetzt, daß die Erstellungskosten der Einsteig- und Einlauffschächte, sowie der Zweigleitungen vom Staate getragen werden. Es werden sich dieselben ungefähr auf folgende Beträge belaufen:

6 Schlammfänger komplet à 50 Fr.	Fr. 300. —
Anschlußleitungen	„ 125. —
Schaalen zirka 100 m ²	„ 600. —
Verschiedenes	„ 175. —

Fr. 1200. —

Es wird sich rechtfertigen, wenn der Staat in erster Linie die Kosten für Erstellung der Schlammfänger für das Straßenwasser und deren Anschlüsse an die Hauptleitung übernimmt; ebenso wäre die Ausführung der erforderlichen Straßenschalen seine Sache, dagegen bilden die Einsteigschächte einen Bestandteil des Hauptkanales

und es sind dieselben daher von der Gemeinde zu erstellen. — Was die Frage des Unterhaltes anbetrifft, so ist derselbe durch § 13 des Straßengesetzes ausdrücklich den Gemeinden überbunden und es kann auch in diesem Falle keine Ausnahme hievon gemacht werden.

Durch Uebernahme der oben erwähnten Anlagen werden dem Staat bereits erhebliche Kosten erwachsen und das weitergehende Gesuch, es möchte auch an die übrigen Bauten ein Staatsbeitrag verabsolgt werden, kann jedenfalls nur in beschränktem Maße Berücksichtigung finden, etwa insoweit, als es sich um Rückvergütung des abzutretenden Landes handeln kann.

Für den Fall der Genehmigung nachfolgenden Antrages durch den Regierungsrat werden an die Erstellung dieser Kanalisation von der Direktion der öffentlichen Arbeiten folgende Bedingungen und Vorschriften geknüpft:

1. Der Unterhalt des Hauptkanales samt Einsteigschächten ist Sache der Gemeinde, dagegen werden die Einlauffschächte für das Straßenwasser samt den zugehörigen Ableitungen in den Hauptkanal im Sinne des Gesetzes betreffend das Straßenwesen § 15 Abj. 1 als Bestandteile der Straße betrachtet und vom Staate unterhalten.

Das Reinigen der Kanalisationsanlagen, insbesondere auch die jeweilige und besonders rechtzeitige Entleerung der Schlammfänger ist Sache der Gemeinde.

Das bisherige Kanalgebiet längs der Straße I. Klasse geht ohne Entschädigung in das Eigentum des Staates über.

2. Aenderungen, welche in Folge von Straßenkorrekturen notwendig werden sollten, hat die Gemeinde in eigenen Kosten zu tragen.

3. Die Zivilgemeinde Elgg haftet für allen Schaden und Nachteil, der von der zu erstellenden Leitung oder deren Bewerbung herührend am Straßengebiet, oder an der Gesundheit Anderer oder an deren Eigentum entstehen sollte.

4. Bei mangelhafter Anlage oder Unterhaltung der Leitung, oder nicht vorschriftsgemäßer Wiederherstellung der Straße können die fehlenden Arbeiten durch die Direktion der öffentlichen Arbeiten nach vorheriger Anzeige an die Vorsteherchaft auf Rechnung der Zivilgemeinde Elgg ausgeführt werden.

5. Die Legung der Leitung soll rasch betrieben und darf während derselben der Verkehr auf der Straße weder unterbrochen noch gefährdet werden, soweit demselben keine anderweitige Passage angewiesen werden kann. Während der Nachtzeit sind die vorhandenen Oeffnungen gehörig zu verspannen und zu beleuchten.

6. Beim Einfüllen der Gräben ist das Material gut einzustampfen, die Straßenoberfläche ist durch Einlegen eines mindestens 18 cm starken Steinbettes aus gesunden, harten Steinen und nachherige Bekiesung mit sauberem Kies wieder herzustellen und zu reinigen. Sofern sich im Grabenaushub nicht genügend Steine für das Steinbett vorfinden, hat der Konzessionär solche auf seine Kosten zu beschaffen.

Ueberschüssiges Material ist beförderlich abzuführen. Spätere Senkungen hat der Konzessionär in seinen Kosten mit Kies aufzufüllen.

7. Pflasterungen, Dolen, Seitengräben zc., welche durch die Erstellung der Leitung beschädigt werden, sind nach Anweisung der Straßenaufsicht wieder gut und dauerhaft herzustellen.

8. Die Wiederherstellung der Straße hat unter Mitwirkung des Straßenwärters zu geschehen und ist derselbe hiesfür angemessen zu entschädigen. Mangelhafte Ausführung oder Verwendung untauglichen Materials kann aber in keinem Falle damit entschuldigt werden, daß solches unter Aufsicht geschehen sei.

9. Die Einsteigschächte, deren Konstruktion noch der speziellen Genehmigung der Direktion der öffentlichen Arbeiten bedarf, sollen genau der Fahrbahn angepaßt und mit soliden Fahrbahndeckeln versehen sein.

Der Kanal ist in einem Abstand von 1,50 m von der östlichen Straßengrenze anzulegen.

10. Vor Beginn der Arbeiten hat der Konzessionär sich mit dem Kreisingenieur über den Zeitpunkt der Inangriffnahme derselben zu verständigen und bei der Ausführung die erhaltenen Anleitungen genau zu befolgen.

11. Obige Vorschriften sollen auch bei jeder vorkommenden Unterhaltungsarbeit beobachtet werden.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Zivilgemeinde Elgg wird die Bewilligung erteilt, behufs Erstellung einer Kanalisation an der Obergasse eine Leitung aus 45 cm weiten Zementröhren in die Straße I. Klasse No. 3 zu legen nach eingereichtem Projekt und unter den im Berichte der Direktion der öffentlichen Arbeiten aufgestellten Bedingungen.

II. Nach vorschriftsgemäßer und tadelloser Ausführung der Baute wird der Zivilgemeinde Elgg die Verabfolgung eines Beitrages an die entstehenden Kosten in Aussicht gestellt, immerhin ist nach Vollendung der Arbeiten dem Regierungsrate unter Beilage der Kostenrechnung ein besonderes Gesuch einzureichen.

III. Mitteilung an die Zivilvorsteherchaft Elgg und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschluß der Akten und Pläne.